



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 3. Juni 2020  
GZ 300.726/008–P1–3/20

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Mai 2020, GZ 2020–0.317.300, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Berücksichtigte RH–Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Einführung von Ethik als alternativem Pflichtgegenstand zu Religion weist der RH auf seine Berichte „Schulversuche“ (Reihe Bund 2015/1, TZ 35) sowie „Schulversuche; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/49, TZ 14) hin. Darin hat der RH dem Bildungsministerium empfohlen, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik–Schulversuche hinzuwirken sowie unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben sollte.

Der RH sieht daher grundsätzlich in der nunmehr getroffenen Entscheidung zur Einführung von Ethik als alternativen Pflichtgegenstand seine diesbezügliche Empfehlung berücksichtigt.

### 2. Inhaltliche Bemerkungen

Sofern in Zeiten einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet ist, soll die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus laut § 45 Abs. 3 ForstG 1975 des Entwurfs durch Verordnung nähere Anordnungen zu einer auf die Dauer dieser Gefährdung zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe von Schadholz aus dieser Region vorsehen können. Als Region soll dabei

ein Gebiet im Umkreis der jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe festgelegt werden, das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfassen kann.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmungen im ForstG 1975 hin:

Für den Waldeigentümer bzw. den Inhaber des Holzes ist unbeschadet der verfügbaren finanziellen Mittel die Verpflichtung vorgesehen, bereits gefällttes Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird (§ 45 Abs. 1 ForstG 1975). Weiters hat der Waldeigentümer jedenfalls Kahlfelder und Räumden gem. § 13 Abs. 1 des ForstG 1975 mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. Der Bund kann dabei Strukturverbesserungsmaßnahmen zur Erzielung einer nachhaltigen Bewirtschaftung fördern (§ 142 Abs. 2 Forstgesetz 1975). Der RH weist darauf hin, dass auch die Erläuterungen nicht näher darlegen, ob diese Bestimmungen bei der vorgeschlagenen Neuregelung in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen wurden.

Der RH weist aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle weiters darauf hin, dass die Verordnungsermächtigung unbestimmte Gesetzesbegriffe etwa im Hinblick auf die zeitliche Bestimmtheit („in Zeiten einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen“) aber auch hinsichtlich der Dauer der Befristung und der Größe der festzulegenden Region enthält. Da auch die Erläuterungen keine näheren Ausführungen dazu enthalten, weist der RH auf dadurch mögliche Unklarheiten im Vollzug hin.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat